

# GEMEINDE PLEß



## Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Pleß (Kostensatzung)

---

Die Gemeinde Pleß erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

### § 1

Die Gemeinde Pleß erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

### § 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz) in der jeweils gültigen Fassung. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfzigtausend Euro.

### § 3

Diese Satzung tritt am **01.12.2022** in Kraft.  
(Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2001 außer Kraft).

Pleß, den 13.12.2022

**Gemeinde Pleß**

Anton Keller  
1. Bürgermeister

